

Zweite Änderung der Anlage zu § 1 Abs. 1 MPO Fw.: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Intelligente Systeme vom 20. Juni 2011

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 517) hat die Technische Fakultät der Universität Bielefeld folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Anlage zu § 1 Abs. 1 MPO Fw.: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Intelligente Systeme vom 15. Februar 2007 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 36 Nr. 3 S. 77), zuletzt geändert am 15. Dezember 2009 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 38 Nr. 21 S. 412) wird wie folgt geändert:

1. Ziffer 2 erhält folgende Fassung:

„2. Weitere Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 4 MPO Fw.)

- (1) Voraussetzung ist die Teilnahme an einem Bewerbungsverfahren in dem durch Auswertung der Bewerbungsunterlagen festgestellt wird, wer Zugang erhält.
- (2) Die Bewerbungsunterlagen müssen fristgerecht im Studierendensekretariat der Universität Bielefeld eingereicht werden und enthalten:
 - a) Das Abschlusszeugnis eines vorangegangenen Abschlusses und die dazugehörigen Dokumente (Transcript, Transcript of Records, Diploma supplement o.ä.), die Auskunft geben über den individuellen Studienverlauf, die absolvierten Module, die während des Studienganges erbrachten Leistungen und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studienganges. Falls die Hochschule oder Berufsakademie, an der die Bewerberin oder der Bewerber den vorangegangenen Abschluss erworben hat, für diesen keine solchen Dokumente ausfertigt, müssen entsprechend aussagekräftige Unterlagen eingereicht werden (z.B. Leistungsnachweise).
 - b) Optional, eine Ausarbeitung von maximal 1000 Worten in der die Qualifizierung des vorangegangenen Abschlusses für diesen Masterstudiengang und ggf. weitere Kenntnisse und Qualifikationen dargelegt werden.
- (3) Die Bewerbungsunterlagen werden daraufhin überprüft, ob der vorangegangene Abschluss (in der Regel Bachelorabschluss) qualifiziert ist. Abschlüsse von akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien sind Bachelorabschlüssen von Hochschulen gleichgestellt. Qualifiziert ist ein Abschluss, der mindestens sechs Semester Regelstudienzeit umfasst, und dabei mindestens 40 Leistungspunkte (gemäß ECTS) in Grundlagenfächern der Informatik (Mathematik, Algorithmen und Datenstrukturen, Theoretische Informatik, Rechnerarchitektur, etc.) und mindestens 30 Leistungspunkte in Fächern beinhaltet, die für Intelligente Systeme relevant sind wie z.B., Künstliche Intelligenz, Sprachverarbeitung, Signalverarbeitung, Mustererkennung, Robotik, Verhaltens/Entwicklungs- /Kognitionspsychologie, Neuro-/Verhaltensbiologie oder Neuroinformatik. Es müssen Veranstaltungen im Umfang von mindestens 120 LP abgeschlossen sein und die Voraussetzungen von Absatz 4 und 5 erfüllt werden.
- (4) Die im vorangegangenen Abschluss vorgesehenen Inhalte, die erzielten Einzelnoten sowie die Abschlussnote werden anhand nachfolgend genannter Kriterien nach Punkten bewertet. Etwaige weitere erworbene Kenntnisse und Qualifikationen (wie unter 2b aufgeführt) können nur dann bei der Punktvergabe berücksichtigt werden, wenn hierdurch fehlende Inhalte oder erzielte Einzelnoten im Sinne der nachfolgend genannten Kriterien kompensiert werden sollen.

Kriterien	Punktzahl
Grundlagenfächer der Informatik in Abhängigkeit des Umfangs:	0 - 4
Fächer, die für Intelligente Systeme relevant sind in Abhängigkeit des Umfangs:	0 - 4
Praktische Informatik und Programmierung in Abhängigkeit des Umfangs:	0 - 4
Interdisziplinäre/Kognitionswissenschaftliche Grundlagen mit Bezug zur Informatik in Abhängigkeit des Umfangs:	0 - 3
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses 1,0-1,1	15
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses 1,1-1,2	14
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses 1,2-1,3	13
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses 1,3-1,4	12
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses 1,4-1,5	11
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses 1,5-1,6	10
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses 1,6-1,7	9
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses 1,7-1,8	8
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses 1,8-1,9	7
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses 1,9-2,0	6
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses 2,0-2,2	5
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses 2,2-2,4	4
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses 2,4-2,6	3
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses 2,6-2,8	2
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses 2,8-3,0	1
Gesamtsumme	0-30

Liegt noch keine Abschlussnote des vorangegangenen qualifizierten Abschlusses vor, so kann an deren Stelle eine vorläufige Abschlussnote akzeptiert werden. Liegt keine vorläufige Abschlussnote vor, dann kann das arithmetische Mittel über die Einzelnoten verwendet werden. Die Entscheidung hierüber liegt bei der nach § 11 MPO Fw. zuständigen Stelle, die auch das weitere Verfahren regelt.

- (5) Voraussetzung ist weiterhin der Nachweis von ausreichenden Sprachkenntnissen in Deutsch oder Englisch, da der Masterstudiengang sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache (im sog. International Track) absolviert werden kann. Der Nachweis für Bildungsausländer gilt als erbracht, wenn der qualifizierte Abschluss an einer deutsch- bzw. englischsprachigen Einrichtung erworben wurde. Im Übrigen richtet sich der Nachweis von Deutschkenntnissen nach der einschlägigen Ordnung der Universität Bielefeld. Englischkenntnisse werden im Übrigen durch einen Sprachtest (TOEFL (iBT)) mit mindestens 87 Punkten oder telc English mit mindestens Stufe B2 oder durch eine vergleichbare Bescheinigung nachgewiesen. Falls der Studiengang in englischer Sprache absolviert wird, kann möglicherweise nur eine reduzierte Fächerauswahl angeboten werden.
- (6) Bewerberinnen und Bewerber erhalten Zugang, die einen vorangegangenen Abschluss gemäß Absatz 3 nachweisen, nach den Kriterien gemäß Absatz 4 mindestens 16 Punkte erhalten und die Sprachkenntnisse nach Absatz 5 nachweisen. Bewerberinnen und Bewerber erhalten keinen Zugang, die keinen vorangegangenen Abschluss gemäß Absatz 3 nachweisen, nach den Kriterien gemäß Absatz 4 weniger als 16 Punkte erreichen oder die Sprachkenntnisse nach Absatz 5 nicht nachweisen.
- (7) Bewerberinnen und Bewerber werden über das Ergebnis des Zugangsverfahrens mit einem elektronischen Bescheid informiert.
- (8) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen entscheidet die nach § 11 MPO Fw. zuständige Stelle, welche auch weitere Einzelheiten des Verfahrens regelt, die Einsetzung von prüfungsberechtigten Personen vornimmt, die Bewerbungsfristen festlegt sowie alle im Zusammenhang mit dem Zugangsverfahren stehenden Entscheidungen trifft.“

2. Ziffer 3 erhält folgende Fassung:

„3. Zulassungsverfahren (§ 4 Abs. 6 MPO Fw.)

- (1) Nach Feststellung des Vorliegens der Zugangsvoraussetzungen wird bei einem zulassungsbeschränktem Masterstudiengang geprüft, ob die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die nach Ziffer 2 Zugang erhalten, die Zahl der verfügbaren Plätze übersteigt. Ist dies nicht der Fall, werden alle diese Bewerberinnen und Bewerber zugelassen.
- (2) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die nach Ziffer 2 Zugang erhalten, die Zahl der verfügbaren Plätze, erfolgt die Vergabe der Studienplätze in der Reihenfolge, der in dem Verfahren nach Ziffer 2 Absatz 4 erreichten Punktzahl. Bei Ranggleichheit gibt die (vorläufige) Gesamtnote des für den Masterstudiengang qualifizierenden Abschlusses den Ausschlag. Ist danach keine eindeutige Reihung vorzunehmen, entscheidet das Los. Die Zulassung erfolgt auf der Basis der Rangfolge gemäß Absatz 2 durch das Studierendensekretariat. Bei einem weiteren Nachrückverfahren gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber werden über das Ergebnis des Zulassungsverfahrens mit einem elektronischen Bescheid des Studierendensekretariats informiert.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft. Die Regelungen für das Zugangs- und Zulassungsverfahren (Ziffern 2. und 3.) gelten bereits für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2011/12

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Technischen Fakultät der Universität Bielefeld vom 1. Juni 2011.

Bielefeld, den 20. Juni 2011

Der Rektor
der Universität Bielefeld
In Vertretung
Universitätsprofessor Dr. Rolf König